

**2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016
zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes
Ostholstein für die Niederschlagswasserbeseitigung
vom 1.1.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 30, § 31, 31a des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „Beitrags- und“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der ZVO betreibt gem. §§ 1,2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.“
3. In § 2 wird Abs. 1 gestrichen, dadurch werden die Absätze 2 – 4 zu Absätzen 1 – 3. In Abs. 1 wird das Wort „ebenso“ gestrichen, vor dem Wort „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird das Wort „zentralen“ eingefügt. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut „Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung und für die Veränderung von Anschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge.“ In Abs. 3 wird § 4 zu § 3.
4. Der gesamte „Abschnitt II Beitragserhebung“, §§ 3 – 10 werden ersatzlos gestrichen, dadurch werden die bisherigen §§ 11 – 22 zu §§ 3 – 14. Die Abschnitte III – V werden dadurch zu Abschnitten II – IV.
5. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut „Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grundgebühr für alle an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke erhoben. Daneben wird eine Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück erhoben.“ In Abs. 2 wird das Wort „Beitrags-“, gestrichen. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut „Die Leistungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der versiegelten/überbauten Fläche pro angefangenem Quadratmeter (m²). Die Gebühr pro Berechnungseinheit (angefangener m²) ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.“

6. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet“ gestrichen
8. § 9 erhält folgenden Wortlaut „Der Aufwand für die Herstellung von Anschlussleitungen ist dem ZVO nach einem gestaffelten Einheitssatz pro laufenden Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Erstattungsbetrag pro laufenden Meter Rohrleitung ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.“ Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut „Der Aufwand für die Beseitigung und für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 2 Gebühren-, und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Maßnahme von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.“ Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung „Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung), gelten die vorstehenden Regelungen für die Schuldner aller der daran angeschlossenen Grundstücke; sie haften insoweit als Gesamtschuldner.“ In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Zu widerhandlungen gegen die Mitwirkungspflichten nach § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen, dafür werden folgende Worte eingefügt „Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig“.
11. In Anlage 1 (Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis Niederschlagswasser) wird die Nr. 1 gestrichen. Dadurch werden die Nr. 2 und 3 zu Nr. 1 und 2. Unter Nr. 1 wird die Zahl 50 gestrichen. Die Zahl „€ psch. 23,84“ wird ersetzt durch „€ 00,40“. In der Ziffer 2.1 wird der „Erstattungsanspruch für nachträgliche Anschlussleitung € psch 2.500,00“ gestrichen. Die Nr. 2.1 erhält jetzt folgende Fassung „Herstellung einer Anschlussleitung: für die ersten 7 Meter Rohrleitung pro laufendem Meter Rohrleitung € 180,00 für jeden weiteren laufenden Meter Rohrleitung € 85,00 (Volle ½ Meter (ab 0,50 m) Rohrleitung werden mit dem halben Meterpreis berücksichtigt. Angefangene ½ Meter (bis 0,49 m) Rohrleitung werden nicht berücksichtigt.) Eine Mischwasseranschlussleitung wird als Schmutzwasseranschlussleitung berechnet“. Die Nr. 2.3. wird gestrichen, dadurch wird die Nr. 2.4. zu Nr. 2.3“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein


G. Strohmeier
Verbandsvorsteherin

